14.07.1994 Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen. Bekanntmachung der Neufassung

§ 46 (Fn <u>17)</u> Wahl der Stellvertreter des Landrats

- der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation. Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Sie vertreten den Landrat bei (1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei
- Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen. die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter ist, wer an erster Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge (2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats wird nach den Grundsätzen der Verhältniswah in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei
- gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. des Kreistages vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Stellvertreter sowie die übrigen (3) Der Landrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur
- einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des (4) Der Kreistag kann die Stellvertreter des Landrats abberufen. Der Antrag kann nur von der Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über
- gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Landrates Stellvertreter des Landrats sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies (5) Wenn der Landrat verhindert ist, leitet der Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl der

Copyright 2009 by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

14.07.1994 Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen. Bekanntmachung der Neufassung

§ 35 (Fn <u>5)</u> Abstimmungen

- der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen. Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünstels offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes
- Stimmengleichheit entscheidet das Los. gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei (2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht,
- jemand vorzeitig aus dem Ausschuß aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags nach der wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Kreistagsmitglieder über die Annahme Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los. Scheidet (3) Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen
- das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem nach Absatz 2 bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 (4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 zu
- Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur
- besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 Gemeindeordnung

Copyright 2009 by Innenministerium Nordrhein-Westfalen